Industrie Service

Brandheiße Themen:

PrüfVO – Was hat sich geändert?

Was bedeuten die Änderungen für Betreiber und Bauherren ?
(Verschiebung hin zum Betreiber? PrüfVO, BetrSichV)

Was gilt für bestehende Anlagen?

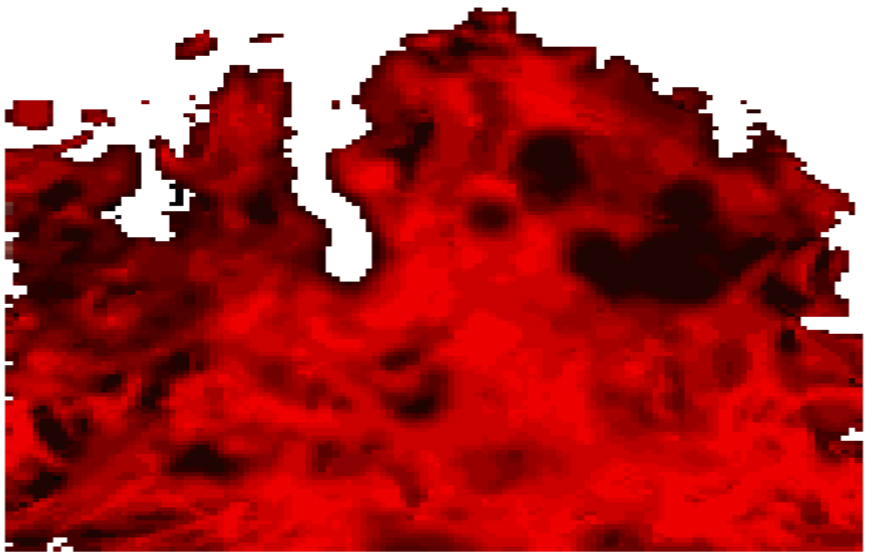

Was hat sich geändert?

Industrie Service

~~**Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung - (TPrüfVO)**~~
Vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002
(GV. NRW. S. 454 / SGV. NRW. 232)

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW)
Vom 24. November 2009

regelt wer, wo, wie und was

Industrie Service

Prüfung technischer Anlagen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Teil eins dieser Verordnung gilt für die Prüfung von technischen Anlagen n. Satz 2 in

1. Verkaufsstätten im Sinne der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Sonderbauverordnung (SBV) - in der jeweils geltenden Fassung,
2. Versammlungsstätten im Sinne der SBV in der jeweils geltenden Fassung,
3. Krankenhäusern,
4. Beherbergungsstätten im Sinne der SBV in der jeweils geltenden Fassung,
5. Hochhäusern,
6. Mittel- und Großgaragen im Sinne der SBV in der jeweils geltenden Fassung,
7. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude,
8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
9. Hallenbauten für gewerbl. oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche > 2000 m2,
10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m² und
11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Absatz 2 Nummer 22 BauONRW im Einzelfall angeordnet worden ist.

Was hat sich geändert?

Industrie Service

Entfallen an Sonderbauten gegenüber der TPrüfVO:

- **Heime nach dem Heimgesetz und gleichartige Einrichtungen für Behinderte**

Wichtig!! Es ist immer anhand der Baugenehmigung zu prüfen, ob die bauliche Anlage als sonstige bauliche Anlage und Räume besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Absatz 2 Nummer 18 BauO NRW im Einzelfall angeordnet worden ist.

Neu aufgenommen an Sonderbauten gegenüber der TPrüfVO:

- **Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude**

Gegenüberstellung der Anwendungsbereiche

Industrie Service

PrüfVO	TPrüfVO
§ 1 Anwendungsbereich	**§ 1 Geltungsbereich**
1. Die Vorschriften des Teils 3 gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben.	1. Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m2
2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;	2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
3. Krankenhäuser	3. Krankenhäuser
4. Beherbergungsstätten: Die Vorschriften des Teils 2 gelten für Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten.	4. Beherbergungsstätten, die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten.
5. Hochhäuser	5. Hochhäuser
6. Mittel- und Großgaragen	6. Mittel- und Großgaragen
7. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude,	7. Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes
8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,	8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m²,	9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschoßfläche von mehr als 2000 m²,
!0. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m²	10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m²,
11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bau-aufsichtsbehörde nach § 54 Absatz 2 Nummer 22 BauO NRW im Einzelfall angeordnet worden ist.	11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NW im Einzelfall angeordnet worden ist.

PrüfVO

Industrie Service

Folgende technische Anlagen sind durch ***Prüfsachverständige*** gemäß § 3 zu prüfen:

1. CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen,
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen,
3. lüftungstechnische Anlagen,
4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen,
5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
6. maschinelle Rauchabzugsanlagen,
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
9. elektrische Anlagen,
   - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen,
   - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und
   - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen,
10. natürliche Rauchabzugsanlagen und
11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Was hat sich geändert?

Industrie Service

Entfallen bzw. geändert sind an Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen der maschinellen und der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind von einem Sachverständigen (SV) durchzuführen dies gilt ebenso für die elektrischen Anlagen die Brandmeldeanlagen sowie der Alarmierungsanlagen.

Alle Sachkundigenprüfungen **(entbindet nicht von der Wartung), Ausnahme: Treppenhäuser in Sonderbauten mit Rauchabzugsanlagen bleiben Abnahmepflichtig (SV)**

3-jährige statt einjähriger Prüfungen von CO-Warnanlagen in Großgaragen **(entbindet nicht von der vierteljährlichen Funktionskontrolle durch den Betreiber nach VDI 2053)**

3-jährige statt einjähriger Prüfungen von selbsttätigen Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlag **(entbindet nicht von den VdS oder BG-Vorschriften, die einen 1- bzw. 2-jährigen Prüfzyklus der Anlagen durch Sachverständige fordern)**

6-jährige Prüffrist bei wiederkehrenden Prüfungen von natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und nicht selbsttätigen Löschanlagen (Wandhydranten)

Was hat sich geändert?

Industrie Service

Hinzugekommen:

SV-Prüfungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen in 3- bzw. 6-jährigem Turnus.

SV-Prüfungen für ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen (Wandhydrantenanlagen und trockene Steigeleitungen) in 6-jährigem Turnus.

Gegenüberstellung der Prüfungen

Industrie Service

TPrüfVO §2 Anhang	**Frist für WP**	PrüfVO § 2	**Frist für WP**
1.1 lüftungstechnische Anlagen,	3	1. CO-Warnanlagen in geschl. Großgaragen,	3
1.2 masch. Lüftungsanlagen in geschl. Mittel-, Großgaragen,	2	2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen,	3
1.3 CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen,	1	3. lüftungstechnische Anlagen,	3
1.5 Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgung,	3	4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen,	3
1.8 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen,	1	5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,	3
2.1 elektrische Anlagen, durch Sachkundige	3	6. maschinelle Rauchabzugsanlagen,	3
2.2 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, durch Sachkundige	3	7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,	3
2.3 Rauchabzugsanlagen durch Sachkundige	3	8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,	3
2.4 ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen durch Sachkundige	3	9. elektrische Anlagen, - in Krankenhäusern nur elt. Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen,	6
2.5 tragbare Feuerlöscher durch Sachkundige	2		
2.6 automatische Schiebetüren in Rettungswegen durch Sachkundige	1		
2.7 Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen durch Sachkundige	3		
2.8 kraftbetätigte Tore durch Sachkundige	1	10. natürliche Rauchabzugsanlagen	6
2.9 elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen durch Sachkundige	1	11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.	6
2.10 Schutzvorhänge durch Sachkundige	1		
2.11 Blitzschutzanlagen durch Sachkundige	3		
2.12 Rauchabzüge in Treppenräumen gem. § 37 durch Sachkundige	3		

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen als Prüfobjekt nach PrüfVO

Industrie Service

§ 2 (1) der PrüfVO
Durch Prüfsachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

5. *Druckbelüftungsanlagen* zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
6. *maschinelle Rauchabzugsanlagen*

Wiederkehrend in einem Abstand von 3 Jahren

10. natürliche Rauchabzugsanlagen

Wiederkehrend in einem Abstand von 6 Jahren

Industrie Service

Dabei ist zu unterscheiden in:

- **Rauchabzüge in notwendigen Treppenräumen (Rauchaustrittsöffnungen) (Anlagen nach 3.10 der BRL Teil C)**
- **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit + Natürlichem Rauchabzug + Maschinellen Rauchabzug**
- **Druckbelüftungen (maschinelle Rauchfreihaltung von Rettungswegen), RDA, SÜLA etc.**

Nicht Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach PrüfVO

Industrie Service

§ 2 (1) der PrüfVO
Durch Prüfsachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

11. Nichtselbstätige Feuerlöschanlagen

Nicht Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach TPrüfVO

Dabei ist zu unterscheiden in:

- **Nasse Steigleitungen mit und ohne DEA**
  + Wandhydranten Typ F (Feuerwehr)
  + Wandhydranten Typ S (Selbsthilfe)
- **Nass/ trockene Steigleitungen mit und ohne DEA.**

Was hat sich geändert?

Industrie Service

<u>Die Sachkundigenprüfungen sind baurechtlich entfallen</u>

- **tragbare Feuerlöscher**
- **automatische Schiebetüren in Rettungswegen**
- **Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen**

- **Schutzvorhänge**
- **elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen**

- **Blitzschutzanlagen**

Was bedeutet das für den Betreiber?

Industrie Service

Offene Frage für Bauherren und Betreiber:

In welcher Verantwortung stehe ich?

Was bedeutet das für den Betreiber?

Industrie Service

§ 3 der Bauordnung NRW **Verantwortung des Betreibers**

"Du bist verantwortlich!"

Betreiber und Bauherrenpflicht

Industrie Service

Delegation der Verantwortung nach Baurecht:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.
Diese grundlegende Anforderung erfasst damit auch weitere sicherheitstechnische Anlagen, die in der PrüfVO selbst nicht genannt sind. Die Verpflichtung wendet sich unmittelbar an die Bauherrschaft bzw. an den Betreiber.

Wer ist Betreiber ?

Industrie Service

Verantwortung

Eigentum verpflichtet (Art.14 Abs.2 GG)
(z.B. Bauherr oder Eigentümer)

Durch Delegation einen Teil der Verantwortung an eigene Führungskräfte oder externe Auftragnehmer (z.B. Bauabteilungen, FM) weitergeben.

Betreiberverantwortung ist eine Last, an der oft viele Schultern tragen, darunter manche, ohne es zu wissen.

Betreiberpflichten bezüglich Prüfungen

Industrie Service

Controlling der Prüfungen

- **Kenntnis der prüf- und überwachungsbedürftigen Anlagen und Einrichtungen**
- **Kenntnis der aktuellen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Prüfpflichten**
- **Kenntnis der Prüfinhalte und -intervalle**
- **Kenntnis der Dokumentationsanforderungen**
- **Planung der Termine von Sachverständigen- und Sachkundigenprüfungen**
- **Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen**
- **Kenntnis der Prüfergebnisse**
- **Planung der Behebung etwaig erkannter Mängel**
- **Kontrolle der Behebung dieser Mängel**

Was bedeutet das für bestehende Anlagen ?

Industrie Service

- Die neue PrüfVO mit den darin enthaltenen Prüfungen ersetzt die TPrüfVO.
- Ein Teil der in der Vergangenheit durchgeführten Prüfungen basiert auf Forderungen aus der Baugenehmigung oder des Brandschutzkonzeptes.
- Für bestehende Anlagen haben diese Anforderungen so lange Bestand bis in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde eine anderweitige Vereinbarung festgelegt wird.

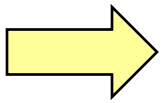

***Die geltende Baugenehmigung bleibt weiterhin Grundlage der durchzuführenden Prüfungen*.**

Grundsatz für bestehende Anlagen

Industrie Service

- **Wichtig!! Es ist immer anhand der Baugenehmigung zu prüfen, ob die bauliche Anlage als Sonderbau nach § 54 BauONRW (Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung) eingestuft ist, und ob eine Prüfung aufgrund eventuell hoher Sicherheitsanforderungen dennoch zu prüfen ist. Nach PrüfVO §1 Geltungsbereich sind auch sonstige Sonderbauten nach § 54 BauONRW prüfpflichtig, wenn die Prüfung im Einzelfall angeordnet worden ist. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Gebäude.**

Industrie Service

Danke für die Aufmerksamkeit !